



Stadt Nienburg/Weser
Der Bürgermeister

Beschlussvorlage

Nr.: 2/002/2018

öffentlich

Datum: 17.01.2018

Produkt: 2001 Haushaltswesen und
Finanzplanung

Finanzen

Auskunft erteilt: Ulrich Klinner

Beratungsfolge:

<u>Datum:</u>	<u>Gremium:</u>
30.01.2018	Ausschuss für Finanzen und Zentrale Dienste
05.02.2018	Verwaltungsausschuss
06.02.2018	Rat der Stadt Nienburg/Weser

Sachbetreff:

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018

Finanzielle Auswirkungen:

- Keine Mittelbedarf < 10.000 € u. planmäßig verfügbar
- Mittelbedarf > 10.000 € (s. Anlage Finanzierung)
- Teilauftrag für eine beschlossene Gesamtmaßnahme; der festgelegte Finanzrahmen wird nicht überschritten (daher ohne Anlage Finanzierung)
- Siehe anliegende Haushaltssatzung 2018

Dem Rat wird der folgende Beschluss empfohlen:

Beschlussvorschlag:

Die der Beschlussvorlage beigefügte Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird beschlossen.

Sachdarstellung:

Gemäß § 112 Abs. 1 NKomVG haben die Gemeinden für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen, in der u. a. der Haushaltsplan mit den in § 112 Abs. 2 Nr. 1a u. b NKomVG aufgelisteten Gesamtbeträgen festzusetzen ist. Nach dem derzeitigen Planungsstand handelt es sich für das Haushaltsjahr 2018 um folgende Festsetzungen:

1. Im Ergebnishaushalt die jeweiligen Gesamtbeträge	
1.1 der ordentlichen Erträge	= 66.547.400 EUR
1.2 der ordentlichen Aufwendungen	= 67.091.000 EUR
1.3 der außerordentlichen Erträge	= 693.000 EUR
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	= 115.000 EUR
2. Im Finanzhaushalt die jeweiligen Gesamtbeträge	
2.1 die Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	= 62.722.500 EUR
2.2 die Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	= 61.457.400 EUR
2.3 die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	= 8.331.500 EUR
2.4 die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	= 19.223.700 EUR
2.5 die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	= 10.892.200 EUR
<u>2.6 die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit</u>	<u>= 3.932.300 EUR</u>
2.7 Saldo aus Einzahlungen und Auszahlungen	= -2.667.200 EUR

zu 1. Der Ergebnishaushalt hat alle konsumtiven Erträge und Aufwendungen zum Gegenstand, die im Haushaltsjahr 2018 Wertezuwachs und Werteverzehr verursachen.

Ordentliche Erträge und Aufwendungen sind regelmäßig wiederkehrende planbare Vorgänge des lfd. Geschäftsbetriebes, während außerordentliche Erträge und Aufwendungen in ihrer Art ungewöhnlich, selten vorkommend sowie periodenfremd sind.

zu 1.1 und 1.2 Gemäß § 110 Abs. 4 NKomVG soll der Haushalt in jedem Haushaltsjahr in Planung und Ergebnis ausgeglichen sein. Er ist ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge dem Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen und der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge dem Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen entspricht. Der Haushaltsausgleich ist daher erreicht, wenn der Gesamtergebnishaushalt ausgeglichen ist.

Die Ergebnishaushalte 2018 und Folgejahre sind in der Planung ausgeglichen. Im Planungszeitraum 2019 bis 2021 konnte der Haushaltsausgleich im Ergebnishaushalt nur durch Einrechnung einer Grundsteuererhöhung um 20%-Punkten erreicht werden. Inwieweit diese Erhöhung im kommenden Jahr tatsächlich erforderlich ist, wird die konkrete Haushaltsplanung für 2019 ergeben.

Insbesondere durch Gewerbesteuerausfälle sind in den Haushaltsjahren 2009, 2012 und 2013 hohe Fehlbeträge entstanden, die zum Jahresende 2016 noch insgesamt 8.887.232,60 EUR betragen, und die in den Ergebnishaushalten 2017 und Folgejahre durch Überschüsse erwirtschaftet werden müssen. Nach der mit-

telfristigen Ergebnis- und Finanzplanung bis 2021 werden von diesem Fehlbetrag lediglich 1.387.300 EUR ausgeglichen werden können.

Im Haushaltsjahr 2018 weisen die ordentlichen Erträge 66.547.400 EUR und die ordentlichen Aufwendungen 67.091.000 EUR aus; per Saldo errechnet sich daraus ein Fehlbetrag von 543.600 EUR, der aber mit dem Überschuss des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von 578.000 EUR vollständig ausgeglichen werden kann. Es verbleibt im Gesamtergebnis 2018 ein planerischer Überschuss von 34.400 EUR.

zu 2. Der Finanzhaushalt beinhaltet alle zahlungswirksamen Einzahlungen und Auszahlungen des Haushaltsjahres 2018 und bildet in seinem I. Teil die Zahlungsströme des Ergebnishaushalts und in seinem II. Teil die investiven Zahlungsströme ab.

zu 2.1 und 2.2 Der Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit beträgt 1.265.100 EUR, so dass die ordentlichen Tilgungsleistungen für investive Kredite von 3.932.300 EUR (s. **2.6**) nicht in voller Höhe durch Überschüsse aus laufender Verwaltungstätigkeit gedeckt sind. Insgesamt ergibt sich damit im Finanzhaushalt 2018 eine planerische Unterdeckung von - 2.667.200 EUR (s. **2.7**), die zwangsläufig durch zusätzliche Kassenkredite zu decken ist.

zu 2.3, 2.4 und 2.5 Die Höhe der in 2018 veranschlagten Auszahlungen für Investitionen beträgt 19.223.700 EUR, wovon 8.331.500 EUR aus Zuweisungen, Zuschüssen und sonstigen investiven Einzahlungen finanziert werden können, so dass eine Finanzierungslücke von 10.892.200 EUR verbleibt, die mangels anderweitiger Finanzierungsmöglichkeiten durch Kreditaufnahmen zu schließen ist. Abzüglich der ordentlichen Tilgung von 3.932.300 EUR (s. **2.6**) beträgt die Nettoneuverschuldung im Haushaltsjahr 2018 somit 6.959.900 EUR.

Neben den Festsetzungen der Gesamtbeträge des Ergebnishaushalts und Finanzhaushalts enthält der Entwurf der **Haushaltssatzung 2018** nach § 112 Abs. 2 NKomVG folgende Festsetzungen:

- des Gesamtbetrages der Kredite (Kreditermächtigung) auf 10.892.200 EUR
- des Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen auf 8.292.000 EUR
- des Höchstbetrages der Liquiditätskredite auf 18.000.000 EUR
- des Hebesatzes für die Grundsteuer A auf 330 v. H.
- des Hebesatzes für die Grundsteuer B auf 390 v. H.
- des Hebesatzes für die Gewerbesteuer auf 390 v. H.
- der Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 117 Abs. 1 NKomVG zuzustimmen auf 25.000 EUR

Dem Rat wird empfohlen, die als **Anlage** beigefügte Haushaltssatzung 2018 zu beschließen.

